

Das Pflegestärkungsgesetz II



Auszug aus:
Die Pflegestärkungsgesetze
Das Wichtigste im Überblick
Herausgegeben vom
Bundesministerium für Gesundheit

www.wir-stärken-die-pflege.de

Diese Neuerung ist ein Meilenstein für die Pflege in Deutschland. Das zweite Pflegestärkungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Damit wurden zahlreiche Verbesserungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte auf den Weg gebracht.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren gelten ab dem 1. Januar 2017. So ist es in Zukunft möglich, dass sich die Begutachtung ausschließlich an den Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten der Betroffenen orientiert. Mit dieser Neuausrichtung bringt das Gesetz den gleichberechtigten Zugang zur Pflegeversicherung für alle mit sich. Davon profitieren vor allem die ca. 1,6 Millionen Menschen mit einer demenziellen Erkrankung, da ihre Beeinträchtigungen nun stärker berücksichtigt werden. Denn: Mit dem neuen Gesetz verschwindet bei der Begutachtung die unterschiedliche Behandlung von körperlichen Einschränkungen auf der einen Seite und geistigen beziehungsweise seelisch bedingten Einschränkungen auf der anderen. Was zählt, ist der einzelne Mensch und seine Fähigkeit, den Alltag selbstständig zu bewältigen.

Was können pflegebedürftige Menschen im Alltag alleine leisten? Wobei benötigen sie Hilfe? Und wie kann diese Unterstützung aussehen? Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ermöglicht es, im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst genauere Antworten darauf zu finden. Kernidee ist, dass individuelle Beeinträchtigungen bei der Pflege stärker im Mittelpunkt stehen. Die Leistungen können besser auf den Einzelnen ausgerichtet werden.

Zudem setzt das zweite Pflegestärkungsgesetz einen deutlichen Akzent bei der Rehabilitation – und folgt auch darin den Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. Die meisten Menschen in Deutschland wollen laut Umfragen im Alter auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst lange selbstständig leben. Das zweite Pflegestärkungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag dazu. Es stärkt den Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“: Die Reform legt einen deutlichen Schwerpunkt auf diesen Aspekt und fördert die Selbstständigkeit. Wenn möglich sollen vorhandene Fähigkeiten in die Pflege einbezogen, weiter gestärkt und Hilfen zur Selbsthilfe gegeben werden.

Das neue Begutachtungsinstrument liefert mehr Informationen darüber, wie Pflegebedürftige von Rehabilitationsmaßnahmen profitieren können. Ebenfalls neu ist, dass ab 2017 fünf Pflegegrade die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Auch dies macht es möglich, Art und Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung genauer auf den Bedarf abzustimmen. Es wächst die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die Anspruch auf Leistungen haben: Mit dem neuen Pflegegrad 1 kann mittelfristig etwa eine halbe Million Menschen erstmals überhaupt Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

Dabei stellt das Gesetz – dies ist wichtig zu betonen – niemanden schlechter, der bisher schon Leistungen bezieht. Sehr viele Menschen werden vielmehr höhere Leistungen als bisher erhalten oder weniger zuzahlen müssen. Niemand, der bereits pflegebedürftig ist, wird zudem einen neuen Antrag stellen müssen, denn die Umstellung in das neue System erfolgt automatisch.

Neben der direkten Stärkung der Pflege sorgt das Gesetz auch für Transparenz, Erleichterungen und den Abbau von Hemmnissen.

- » Für bestimmte Hilfsmittel wie etwa Gehhilfen müssen Pflegebedürftige zukünftig keinen separaten Antrag mehr stellen, wenn das im Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes empfohlen wird.
- » Jedem Pflegebedürftigen wird das Gutachten des Medizinischen Dienstes grundsätzlich automatisch zugesandt.
- » Es wird für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege in den Pflegegraden 2 bis 5 keine Unterschiede mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen geben.

Das heißt: Wer aufgrund zunehmender Pflegebedürftigkeit in einen höheren Pflegegrad wechselt, muss künftig – anders als heute – keine höhere Zuzahlung mehr leisten. Der pflegebedingte Eigenanteil wird im Jahr 2017 im Bundesdurchschnitt voraussichtlich bei 580 Euro liegen. Die exakte Höhe des pflegebedingten Eigenanteils sowie hinzukommende Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Durch eine Regelung im Hospiz- und Palliativgesetz verbessert sich zudem die ärztliche Versorgung in Pflegeheimen. Und mit dem Präventionsgesetz erfolgt der Ausbau der Gesundheitsvorsorge in stationären Pflegeeinrichtungen. Ziel ist: Pflegebedürftige sollen so lange wie möglich so gesund wie möglich bleiben.

Die neuen Leistungen in den fünf Pflegegraden (PG) im Überblick

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (ambulant)		316	545	728	901
Pflegesachleistung (ambulant)		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag* (ambulant)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag (vollstationär)	125	770	1.262	1.775	2.005

*Hier eine zweckgebundene Kostenerstattung

max. Leistungen pro Monat in Euro